

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Elterngeld

BFH bestätigt Progressionsvorbehalt!

Als Eltern können Sie für alle nach dem 01.01.2007 geborenen Kinder Elterngeld beantragen. Es beträgt in der Regel 67 % des Durchschnittseinkommens in den zwölf Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes und ist von der Einkommensteuer befreit. Das Elterngeld unterliegt allerdings dem **Progressionsvorbehalt** und **erhöht** somit den auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendenden **Steuersatz**.

In einem aktuellen Beschluss bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH), dass das Elterngeld nach dem Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes **eindeutig und unstreitig** dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Das Elterngeld bezwecke, die durch die erforderliche Kinderbetreuung entgangenen Einkünfte teilweise auszugleichen. Nach Auffassung des BFH gilt dies auch dann, wenn nur der Sockelbetrag in Höhe von 300 € gewährt wird.

Park & Ride

Entfernungspauschale bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel

Nach der **Wiedereinführung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer** sind auch die Kosten für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** wieder gesondert absetzbar, soweit sie die Entfernungspauschale überschreiten. Arbeitnehmer legen die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oftmals auf unterschiedliche Weise zurück. Für eine Teilstrecke wird der Pkw und für die weitere Teilstrecke werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt. In solchen Fällen lässt die Verwaltung erfreulicherweise eine **teilstreckenbezogene Ermittlung** zu. Die Entfernungspauschale ist zunächst für die Teilstrecke zu ermitteln, für die der Arbeitnehmer den Pkw eingesetzt hat. Anschließend ist die Pauschale für die Teilstrecke zu er-

mitteln, für die er öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Beide Beträge ergeben die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen im Jahr mit dem eigenen Pkw 25 km zu einer Straßenbahnstation und von dort noch 5 km mit der Bahn zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Die kürzeste maßgebende Entfernung (Straßenverbindung) beträgt 29 km. Die Monatskarte für die Bahn kostet 44 € (x 12 = 528 €). Für die Teilstrecke mit dem eigenen Pkw von 25 km ergibt sich eine Entfernungspauschale von 220 Arbeitstagen x 25 km x 0,30 € = 1.650 €. Für die verbleibende Teilstrecke mit der Bahn von (29 km - 25 km =) 4 km errechnet sich eine Entfernungspauschale von 220 Arbeitstagen x 4 km x 0,30 € = 264 €. Im Vergleich mit diesem Betrag sind die tatsächlichen Aufwendungen von 528 € jährlich anzusetzen, so dass sich insgesamt eine Entfernungspauschale von 2.178 € ergibt.

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Viele Änderungen ab 2010

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das zum 01.01.2010 in Kraft getreten ist, wurden die ersten Punkte des Koalitionsvertrags der Bundesregierung umgesetzt. Besonders für Familien kommt es zu Verbesserungen, und zwar über die zuvor bereits beschlossenen Entlastungen (z.B. Tarifaussenkung bei der Einkommensteuer, erhöhter Abzug der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge) hinaus.

Zur Entlastung und Förderung der Familien wurden die **steuerlichen Freibeträge** für jedes Kind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auf insgesamt 7.008 € angehoben. Davon profitieren aber nur Eltern mit einem zu versteuernden

TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
...FÜR UNTERNEHMER.....	2
...FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
...FÜR HAUSBESITZER.....	7

Einkommen ab 60.000 €. Bei Singles reicht dafür die Hälfte. Um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen zu fördern, wird das Kindergeld für jedes Kind um 20 € erhöht.

Kindergeld	2008	2009	2010
1. und 2. Kind je	154 €	164 €	184 €
3. Kind	154 €	170 €	190 €
ab dem 4. Kind je	179 €	195 €	215 €
Kinderfreibeträge	5.808 €	6.024 €	7.008 €
- Kinderfreibetrag	3.648 €	3.864 €	4.488 €
- Betreuungsfreibetrag	2.160 €	2.160 €	2.520 €

Bei der Erbschaftsteuerreform 2009 waren die Freibeträge für Geschwister(-kinder) zwar leicht auf 20.000 € angehoben worden, bei Überschreiten dieser Schwelle kam es jedoch zu drastisch steigenden Steuersätzen zwischen 30 % und 50 %. Ab 2010 gelten in der Steuerklasse II **bei Erbschaften und Schenkungen geminderte Tarife** zwischen 15 % und 43 %. Das betrifft Zuwendungen von Brüdern, Schwestern, Onkeln, Tanten, Schwiegereltern und -kindern sowie von verschiedenen Ehegatten.

Steuersätze in der Steuerklasse II

Vermögen bis	2009	2010
75.000 €	30 %	15 %
300.000 €	30 %	20 %
600.000 €	30 %	25 %
6.000.000 €	30 %	30 %
13.000.000 €	50 %	35 %
26.000.000 €	50 %	40 %
über 26 Mio. €	50 %	43 %

Hypothetisch können alle Bürger seit Neujahr 2010 zudem davon profitieren, dass **Übernachtungen** in Hotels, Pensionen, Fremdenzimmern oder Ferienwohnungen nur noch **7 % statt 19 %** Umsatzsteuer kosten. Die Branche ist allerdings nicht verpflichtet, die Preise entsprechend zu senken und den Vorteil aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz an ihre Kunden weiterzugeben. Rein rechnerisch können somit die Bruttopreise jetzt um rund 10 % sinken, ohne dass dem Hotel netto ein Cent weniger verbleibt.

Vorläufige Steuerfestsetzungen

In welchen Punkten ergehen Steuerbescheide vorläufig?

Immer häufiger werden steuerrechtliche Vorschriften den obersten Gerichten zur Prüfung vorgelegt. Um in diesen Fällen massenhafte **Einsprüche zu vermeiden**, führt das Finanzamt die Einkommensteuerfestsetzung automatisch **vorläufig** durch. Damit ist sichergestellt, dass auch ohne Einspruch eine spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch rückwirkend berücksichtigt werden kann. Zurzeit werden die Steuerfestsetzungen in folgenden Punkten vorläufig durchgeführt:

- Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn dieses nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet,

- Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben,
- beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben für die Jahre 2005 bis 2009,
- Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften ab 2005,
- Besteuerung der Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2005,
- Höhe der Kinderfreibeträge,
- Höhe des Grundfreibetrags,
- Höhe des Freibetrags für ein volljähriges Kind in Berufsausbildung, das auswärtig untergebracht ist, sowie
- Festsetzung des Solidaritätszuschlags.

2. ... für Unternehmer

Richtsätze

Sammlung für 2008 neu erstellt

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2008 neu erstellt. Die Richtsätze werden in Prozentsätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den **Rohgewinn** (Rohgewinn I bei Handelsbetrieben, Rohgewinn II bei Handwerks- und gemischten Betrieben (Handwerk mit Handel)), für den **Halbreingewinn** und den **Reingewinn** ermittelt. Bei Handelsbetrieben wird daneben der Rohgewinnaufschlagsatz angegeben. Für Handwerksbetriebe und gemischte Betriebe ist auch ein durchschnittlicher Rohgewinn I angegeben, der als Anhaltspunkt für den Waren- und Materialeinsatz dienen soll.

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden - insbesondere bei Betriebsprüfungen - zu überprüfen und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung allerdings in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht für Unternehmer nicht.

Hinweis: Die Sammlung kann unter www.bundesfinanzministerium.de heruntergeladen werden.

Investitionsförderung

Befristete Anhebung der Größenmerkmale nutzen

Im Rahmen der Investitionsförderung können Unternehmer den **Investitionsabzugsbetrag** und **Sonderabschreibungen** in Anspruch nehmen. Diese Förderung kommt aber nur Unternehmen zugute, die bestimmte

Größenmerkmale nicht überschreiten. **Zur Wachstumsstärkung wurden diese Größenmerkmale befristet angehoben.**

Für Unternehmer, die bilanzieren, gilt bezüglich der Höhe des Betriebsvermögens ein Grenzbetrag von 335.000 € (statt 235.000 €); bei der Einnahmenüberschussrechnung wurde die Gewinngrenze von 100.000 € auf 200.000 € verdoppelt. Die erhöhten Größenmerkmale gelten nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 enden.

Hinweis: Für den Investitionsabzugsbetrag sind die Verhältnisse zum Schluss des Wirtschaftsjahres maßgeblich, für das der Abzug vorgenommen werden soll; für die Sonderabschreibung sind es die Verhältnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Bei den Sonderabschreibungen ist zusätzlich zu beachten, dass das Wirtschaftsgut vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt werden muss.

Fazit: Ein Unternehmen, das nur dank der zeitlich befristeten Anhebung der Größenmerkmale die Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen kann, profitiert von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nur dann in vollem Umfang, wenn der Abzugsbetrag für die Investition in 2009 geltend gemacht wird und die Investition (Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts) in 2010 erfolgt.

Sacheinlage in eine Personengesellschaft

Finanzverwaltung erlässt Übergangsregelung

Überträgt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. eine KG) ein **Wirtschaftsgut seines Privatvermögens** (z.B. ein Grundstück) in das **Gesamthandvermögen** seiner Gesellschaft, kann ein Veräußerungsgeschäft mit allen steuerlichen Konsequenzen vorliegen - beispielsweise die Besteuerung eines Spekulationsgewinns, wenn ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren übertragen wird. Ein Veräußerungsgeschäft liegt immer dann vor, wenn die Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an der aufnehmenden Gesellschaft erfolgt. Werden nicht ausdrücklich (neue) Gesellschaftsrechte gewährt, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entscheidend darauf an, **wie die Einlage in das Gesellschaftsvermögen bei der Personengesellschaft verbucht wird**. Nach Auffassung des BFH ist die Einbringung eines Wirtschaftsguts als Sacheinlage in eine KG auch ertragsteuerlich insoweit als Veräußerungsgeschäft anzusehen, als ein Teil des Einbringungswerts in eine Kapitalrücklage eingestellt wird. Das Bundesfinanzministerium folgt dieser Meinung mit einer Übergangsregelung.

Hinweis: Da die Thematik der Sacheinlage in eine Personengesellschaft äußerst komplex ist und gegebenenfalls mit gravierenden steuerlichen Folgen verbunden sein kann, sollten Sie sich vor Abschluss entsprechender Verträge über die steuerliche Rechtslage und mögliche Gestaltungen genau informieren. Ihr Steuerberater ist Ihnen dabei gerne behilflich.

Buchführungspflicht

Nicht umsatzsteuerbare Auslandsumsätze sind zu berücksichtigen!

Die **handelsrechtliche Buchführungspflicht** gilt nur für Kaufleute, also für Gewerbetreibende, die ein Handelsgewerbe betreiben. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Die **steuerliche Buchführungspflicht** fasst den Adressatenkreis der zur Führung von Büchern verpflichteten Personen weiter und knüpft an bestimmte Umsatz- oder Gewinn Grenzen an. Bei einem Umsatz von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr oder einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 30.000 € im Wirtschaftsjahr besteht auf jeden Fall eine steuerliche Verpflichtung zur Führung von Büchern. Die Auffassung der Finanzverwaltung, nach der auch **nicht umsatzsteuerbare Auslandsumsätze** bei der Ermittlung der Umsatzgrenze zu berücksichtigen sind, hat der Bundesfinanzhof jetzt in einem aktuellen Urteil bestätigt.

Verpächterwahlrecht

Verpachtung der wesentlichen Betriebsgegenstände erforderlich!

Stellen Sie Ihre gewerbliche Tätigkeit ein, steht Ihnen ein **Verpächterwahlrecht** zu. Entweder Sie erklären gegenüber der Finanzverwaltung die Betriebsaufgabe und erzielen mit der späteren Vermietung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Sie unterlassen die Aufdeckung der stillen Reserven und erklären aus der Betriebsverpachtung im Ganzen nach wie vor gewerbliche Einkünfte. Das Verpächterwahlrecht kann allerdings **nur bei Überlassung der wesentlichen Betriebsgrundlagen** ausgeübt werden.

Laut Bundesfinanzhof reicht es für die Anerkennung der gewerblichen Verpachtung aus, dass die wesentlichen, **dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände** verpachtet werden. Bei einem Handwerksbetrieb zählt hierzu allerdings nicht das jederzeit wiederbeschaffbare **Werkstattinventar**.

Hinweis: Die Ausübung des Verpächterwahlrechts sollte mit Ihrem Steuerberater abgesprochen werden. Es ist ratsam, sorgfältig die Gesamtumstände des Einzelfalls zu prüfen. In bestimmten Fällen kann anstelle der gewerblichen Verpachtung auch die Aufdeckung der stillen Reserven unter Ausnutzung von Freibeträgen vorteilhaft sein. Im Beratungsgespräch wird Ihnen Ihr Steuerberater diesbezüglich gerne weiterhelfen.

Betriebsprüfung

Neue Abgrenzungsmerkmale für die Einordnung in Größenklassen

Für die Durchführung von Betriebsprüfungen werden die in Frage kommenden Unternehmen in folgende **Größenklassen** eingeordnet:

- Großbetriebe,
- Mittelbetriebe,
- Kleinbetriebe und
- Kleinstbetriebe.

Von dieser Einordnung hängt auch die Häufigkeit der Betriebsprüfungen ab.

Die Verwaltung hat mit Wirkung ab 01.01.2010 **neue Abgrenzungsmerkmale für die Einordnung in Größenklassen** bekanntgegeben. Danach gelten unter anderem folgende Grenzen:

Betriebsart	Betriebsmerkmale	Großbetriebe über €	Mittelbetriebe über €	Kleinbetriebe über €
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder stl. Gewinn	6.900.000	840.000	160.000
		265.000	53.000	34.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder stl. Gewinn	4.000.000	480.000	160.000
		235.000	53.000	34.000
freie Berufe	Umsatzerlöse oder stl. Gewinn	4.300.000	790.000	160.000
		540.000	123.000	34.000
andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder stl. Gewinn	5.300.000	710.000	160.000
		305.000	59.000	34.000
Land- und Forstwirtschaft	Wirtschaftswert der selbstgenutzten Fläche oder stl. Gewinn	210.000	100.000	44.000
		116.000	60.000	34.000

Als bedeutsam gelten darüber hinaus alle Steuerfälle, in denen die Summe der positiven Einkünfte eines Jahres (keine Saldierung mit steuerlichen Verlusten) 500.000 € überschreitet.

Gesetzesänderungen

Das ändert sich 2010 für Unternehmer

Für Unternehmen kommt es durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (vgl. dazu auch den ersten Beitrag in dieser Ausgabe) zu einigen Korrekturen an der Erbschaft- und Unternehmensteuerreform.

Bei der **Gewerbsteuer** mussten bislang 65 % der als Betriebsausgaben abgesetzten Mieten und Pachten für Immobilien dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden. Dieser Satz ist ab dem 01.01.2010 auf 50 % gesunken. Ein weiterer Punkt betrifft die **Zinsschranke**, wonach Refinanzierungskosten nur bis zu 30 % des um Zinsen und Abschreibung erhöhten Gewinns abgesetzt werden dürfen. Hier wurde für Mittelständler eine dauerhafte Freigrenze von 3 Mio. € eingeführt, wodurch ein Kreditvolumen von rund 60 Mio. € von der Zinsschranke ausgenommen ist. Überschreitet der Nettoszinsaufwand allerdings die Freigrenze, greift die Zinsschranke auf den kompletten Finanzierungsaufwand.

Bewegliche Anlagegüter mit einem Nettopreis ohne Umsatzsteuer von bis zu 410 € dürfen beim Erwerb ab 2010 sofort **in voller Höhe als geringwertiges Wirtschaftsgut** (GWG) abgeschrieben werden. Alternativ darf die Regelung aus 2009 weiter verwendet werden, wonach nur Wirtschaftsgüter bis 150 € sofort abgesetzt und die zwischen 150,01 € und 1.000 € über einen Sammelposten einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben

werden. Unternehmer haben also mehr Flexibilität bei der Wahl ihrer AfA-Methode, müssen sich pro Geschäftsjahr aber für eine der beiden Varianten entscheiden. Wird auch für ein GWG die Sofortabschreibung bis 410 € genutzt, müssen die Wirtschaftsgüter bis 1.000 € mit der linearen oder degressiven AfA über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Durch die Erbschaftsteuerreform 2009 können verschenkte oder vererbte Unternehmen bzw. Unternehmensteile sowie Anteile an Gesellschaften komplett und unabhängig von ihrem Wert steuerfrei bleiben. Die Inanspruchnahme dieses Privilegs ist allerdings von Voraussetzungen abhängig, **die rückwirkend für Besitzerwechsel ab dem 01.01.2009 entschärft wurden**. Steuerfrei bleiben vom begünstigten Betriebsvermögen:

- 85 %, wenn das Unternehmen anschließend 5 (zuvor 7) Jahre nahezu unverändert fortgeführt wird. Für die restlichen 15 % kann eine Freigrenze von 150.000 € genutzt werden. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 400 % (zuvor 650 %) der Ausgangslohnsumme gesunken sein.
- 100 %, wenn das Unternehmen 7 (zuvor 10) Jahre fortgeführt wird. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 700 % (zuvor 1.000 %) der Ausgangslohnsumme gesunken sein.

Bei Betrieben mit bis zu 20 (zuvor zehn) Mitarbeitern wird die Lohnsumme nicht herangezogen. Sofern die jeweiligen Fristen nicht eingehalten werden, wird die Steuer nachträglich nur anteilig erhoben. Wer also als Erbe die 100%ige Option wählt und den Betrieb nach fünf Jahren verkauft, hält 5/7 (zuvor 5/10) des Werts steuerfrei.

Privatnutzung

Geänderte Regeln für Betriebs-Pkws ab 2010

Der private Nutzungsanteil eines zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz muss nach der sogenannten Listenpreisregelung mit 1 % des inländischen Listenpreises versteuert werden, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Für den Fall, dass sich im Betriebsvermögen **mehrere Pkws** befinden, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden und für die **kein Fahrtenbuch** geführt wird, hat die Finanzverwaltung folgende **ab 2010 geltende Regelung** getroffen:

- Gehören mehrere Kfz zum Betriebsvermögen, ist der pauschale Nutzungswert nach der Listenpreisregelung grundsätzlich für jedes Kfz anzusetzen, das vom Unternehmer oder von Personen, die zu seiner Privatsphäre gehören, für Privatfahrten genutzt wird.
- Kann der Unternehmer glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Kfz nicht privat genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind oder ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist für diese Kfz kein pauschaler Nutzungswert zu versteuern.

- Wird ein Kfz gemeinsam vom Unternehmer und Arbeitnehmern genutzt, muss bei pauschaler Nutzungswertermittlung für Privatfahrten der Nutzungswert von 1 % des Listenpreises entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufgeteilt werden.

Neu ist auch, dass die Verwaltung - allerdings widerlegbar - davon ausgeht, dass das **Kfz mit dem höchsten Listenpreis** für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt wird.

Beispiel: Zum Betriebsvermögen eines Unternehmers gehören fünf Kfz, die von ihm selbst, seiner Ehefrau und dem erwachsenen Sohn auch zu Privatfahrten genutzt werden. Darüber hinaus nutzt sie der Unternehmer selbst auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Ein Fahrzeug wird ausschließlich einem Angestellten auch zur privaten Nutzung überlassen; der Nutzungsvorteil wird bei diesem lohnversteuert. Die betriebliche Nutzung der Kfz beträgt jeweils mehr als 50 %. Es befindet sich kein weiteres Kfz im Privatvermögen. Die private Nutzung ist für vier Kfz zu versteuern, und zwar mit jeweils 1 % des Listenpreises. Zusätzlich ist für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der Betriebsausgabenabzug zu kürzen. Dabei ist der höchste Listenpreis zugrunde zu legen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Geschäftsführerausscheiden bei Komplementär-GmbH

Entschädigung ist begünstigt!

Wird Ihr Anstellungsvertrag als Geschäftsführer einer GmbH zur Vermeidung einer Kündigung **aufgelöst** und erhalten Sie in diesem Zusammenhang eine **Abfindung**, können Sie die gezahlte Entschädigung tarifbegünstigt versteuern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem aktuellen Urteil, dass die Entschädigung für das Ausscheiden als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH **auch dann tarifbegünstigt** zu versteuern ist, **wenn der ausscheidende Gesellschafter-Geschäftsführer als Mitunternehmer an der KG beteiligt ist**. Nach Auffassung des BFH ist die Abfindung als steuerbegünstigte Entschädigung zu berücksichtigen, obwohl die laufenden Geschäftsführervergütungen und damit auch die Abfindung als Sondervergütungen zu den gewerblichen Einkünften zählen. Der Zweck der Umqualifizierung der Tätigkeitsvergütungen in Gewinnanteile habe keinen Einfluss auf die Entschädigung für die Aufgabe der Geschäftsführungstätigkeit für eine Kapitalgesellschaft.

Grunderwerbsteuer

Mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft über, wird die **Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils nicht erhoben**, zu

dem der Veräußerer **am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt** ist. Die grunderwerbsteuerlichen Folgen der Verlängerung einer **mehrstufigen Beteiligungskette** an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft, bei der die Beteiligung an der Personengesellschaft von einer Kapitalgesellschaft gehalten oder vermittelt wird, erläutert das folgende Beispiel:

Beispiel: An der grundstücksbesitzenden A-GbR ist W mit einem Anteil von 4 % sowie die X-GmbH mit einem Vermögensanteil von 96 % beteiligt. Der Alleingesellschafter der GmbH (Y) überträgt seine GmbH-Anteile auf die B-OHG, an der er selbst und Z je zur Hälfte beteiligt sind. Mit der Übertragung aller GmbH-Anteile wird die B-OHG neue mittelbare Gesellschafterin der A-GbR. Da die X-GmbH zu 96 % an der A-GbR beteiligt ist, tritt ein grunderwerbsteuerpflichtiger mittelbarer Gesellschafterwechsel ein. Dies gilt als Übergang des Grundbesitzes der A-GbR auf eine neue Personengesellschaft.

Soweit zwischen der bisherigen und der neuen Personengesellschaft Gesellschafteridentität besteht, wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben. Die Steuer bleibt daher zunächst in Höhe der fortbestehenden unmittelbaren Beteiligung des Gesellschafters W von 4 % am Vermögen der neuen Gesellschaft unerhoben.

Zugleich bleibt die mittelbare Beteiligung des Y an der (neuen) A-GbR - nunmehr vermittelt durch die B-OHG - in Höhe von 50 % von 96 %, also jetzt noch 48 %, bestehen. Nach Auffassung der Verwaltung wird die Anwendung der teilweisen Steuerbefreiung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die mittelbare Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft vermittelt wird. Die Steuer wird daher insgesamt in Höhe von 52 % nicht erhoben.

Körperschaftsteuerliche Organschaft

Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vor-GmbH entscheidend!

Sie sind als gesetzlicher Vertreter einer GmbH handelsrechtlich dazu verpflichtet, zu Beginn der Geschäftstätigkeit eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt über den Beginn des ersten Wirtschaftsjahres im Zusammenhang mit der steuerlichen Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft entschieden. Nach seiner Auffassung beginnt das **erste Rumpfwirtschaftsjahr** einer GmbH **bereits mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vor-GmbH**. Somit müssen Sie zu diesem Zeitpunkt eine Eröffnungsbilanz aufstellen.

Im Streitfall ging es um die steuerliche Anerkennung einer Organschaft. Nach damaliger Rechtslage war sie dann steuerlich anzuerkennen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres wirksam geworden war.

Nach derzeitigem Körperschaftsteuerrecht beginnt die Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags erst **mit der Eintragung in das Handelsregister**. Die Ein-

tragung hängt von der Arbeitsbelastung des Gerichts ab, so dass die Vereinbarung über die Gewinnabführung mit einer Vertragsdauer, die die Mindestlaufzeit überschreitet, oder der Aufnahme einer Verlängerungsklausel versehen werden sollte, die unter der Bedingung einer verspäteten Eintragung wirksam wird.

Hinweis: Um Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollten Sie Gewinnabführungsverträge sorgfältig und eindeutig formulieren.

Besteuerung von Abfindungen

DBA-Regelungen sind unwirksam!

Wird Ihnen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eine **Abfindung** gezahlt, zählt diese zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Steht aber dem deutschen Fiskus das Besteuerungsrecht für Abfindungen aus der Auflösung eines in Deutschland ausgeübten Arbeitsverhältnisses zu, wenn der Steuerpflichtige **vor Zahlung der Abfindung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat?**

In gleich zwei aktuellen Urteilen entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass sowohl für die **Schweiz** als auch für **Belgien kein deutsches Besteuerungsrecht** für Abfindungen aus der Auflösung eines in Deutschland ausgeübten Arbeitsverhältnisses ermöglicht werden kann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Bezugs der Entschädigung nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die Verständigungsregelungen zur Besteuerung von Abfindungen in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erklärte der BFH insoweit für unwirksam. Die Abfindungen sind als Arbeitslohn aus den deutschen Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen und unterliegen grundsätzlich der Besteuerung im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Bei Doppelbesteuerungsabkommen wird das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit regelmäßig dem Staat zugeordnet, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt aber nicht für Abfindungszahlungen anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, weil diese nicht für eine konkrete im Inland oder Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden, sondern für den Verlust des Arbeitsplatzes.

Hinweis: Durch die aktuellen BFH-Urteile können sogenannte weiße (unbesteuerte) Einkünfte entstehen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber auf die aktuellen Entscheidungen reagieren werden.

Gesellschafterdarlehen

Auch bei Unverzinslichkeit fordert BFH Abzinsung!

Haben Sie als beherrschender Gesellschafter Ihrer GmbH ein Darlehen mit unbestimmter Laufzeit gewährt, welches diese zum Erwerb einer Beteiligung verwendet hat? Der Bundesfinanzhof (BFH) verlangt **selbst bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen zwingend die Abzinsung**. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Darlehen aus handelsrechtlicher Sicht eigenkapitalersetzenden Charakter haben.

Hinweis: Der BFH hat aber nicht entschieden, ob bereits eine geringfügige Verzinsung das Abzinsungsgebot ausschließt. Bei Leistungsbeziehungen zu Ihrer Gesellschaft sollten Sie deshalb stets Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erstattung von Fortbildungskosten

Liegt Arbeitslohn vor, wenn Arbeitnehmer Rechnungsadressat ist?

Ersetzt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Aufwendungen, stellt sich stets die Frage, ob der Kostenersatz zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Seit dem 01.01.2008 geht die Finanzverwaltung von **steuerpflichtigem Arbeitslohn** aus, wenn **berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen für Rechnung des Arbeitnehmers** erbracht und durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise beglichen bzw. dem Arbeitnehmer ersetzt werden.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung **ihre Auffassung erneut geändert**. Ein **nicht zu Arbeitslohn führendes**, ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann auch dann vorliegen, **wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger ist**. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Übernahme oder den Ersatz allgemein oder für die in Frage stehende Bildungsmaßnahme **zugesagt** und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat. Durch die neue Sichtweise werden auch die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten dort beseitigt, wo eine Anmeldung zu der Bildungsmaßnahme durch den teilnehmenden Arbeitnehmer vorgeschrieben ist, insbesondere bei Fortbildungsmaßnahmen im medizinischen Bereich.

Um bei einem nichtsteuerpflichtigen Arbeitgeberersatz aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse des Arbeitgebers einen Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer auszuschließen, muss der Arbeitgeber auf der ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Originalrechnung **die Höhe der Kostenübernahme angeben** und eine **Kopie** dieser Rechnung zum Lohnkonto nehmen.

Hinweis: Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da er nicht Rechnungsempfänger ist.

Verpflegungsmehraufwendungen

Wann liegt eine Auswärtstätigkeit vor?

Sind Sie als Arbeitnehmer entweder vorübergehend von Ihrer Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt Ihrer dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt tätig oder typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug eingesetzt, können Sie **Verpflegungsmehraufwand** in Höhe von

- 24 € (Abwesenheit von 24 Stunden),

- 12 € (Abwesenheit von mindestens 14 Stunden) bzw.
- 6 € (Abwesenheit von mindestens 8 Stunden)

als Werbungskosten abziehen. In einem aktuellen Streitfall urteilte der Bundesfinanzhof, dass der Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Fahrzeug **auf dem Betriebsgelände** oder unter Tage **im Bergwerk** des Arbeitgebers **keine Fahrtätigkeit im Sinne einer Auswärtstätigkeit** darstellt und somit nicht zum Werbungskostenabzug von Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt.

Lohnsteuer

Zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer ist Arbeitslohn

Vom Arbeitgeber zu Unrecht angemeldete und an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuerbeträge müssen Arbeitnehmer als Arbeitslohn erfassen, wenn der Lohnsteuerabzug nicht mehr geändert werden kann. Nach Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber eine Erstattung der zu Unrecht abgeführten Lohnsteuer nicht mehr geltend machen.

Die Lohnsteuer kann **nur noch im Wege des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer** erstattet werden. Der Bundesfinanzhof bestätigte in einem aktuellen Urteil zugunsten der Arbeitnehmer, dass Einkommensteuerbescheide mit dem Ziel der Anrechnung höherer Lohnsteuerabzugsbeträge **angefochten** werden können.

Altersteilzeit

Wann gilt Abfindungszahlung als begünstigte Entschädigung?

Zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber eine Abfindung, weil Sie Ihre Wochenarbeitszeit durch eine Änderung Ihres Arbeitsvertrags unbefristet reduzieren, kann darin eine begünstigt zu besteuernde Entschädigung liegen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass dies **auch bei einer Änderungskündigung** der Fall sein kann. Es muss jedoch zu einer Zusammenballung von Einkünften kommen und die Änderung des Arbeitsvertrags muss unter rechtllichem und wirtschaftlichem Druck durch den Arbeitgeber veranlasst werden.

Hinweis: Die begünstigte Besteuerung der Abfindungszahlungen greift nicht, wenn Sie sich die Abfindung ratenweise über verschiedene Veranlagungszeiträume hinweg auszahlen lassen.

Mahlzeiten der Arbeitnehmer

Neue Sachbezugswerte ab 2010

Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, müssen mit dem amtlichen Sachbezugswert als **Arbeitslohn** der Lohnsteuer unterworfen werden. Der Ansatz der Sachbezugswerte ist auch möglich, wenn dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur üblichen Be-

köstigung bei Auswärtstätigkeiten oder bei einer doppelten Haushaltsführung **unentgeltlich oder verbilligt** vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2010 sind neu festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten

- für ein Mittag- oder Abendessen 2,80 € und
- für ein Frühstück 1,57 €.

Reisekosten

Pauschbeträge für Reisekosten ab 2010 geändert

Bei beruflich oder betrieblich veranlassten **Auslandsreisen** können die **Mehraufwendungen für Verpflegung** nur in Höhe bestimmter Pauschbeträge abgezogen werden, die von der Finanzverwaltung je nach Reiseland festgelegt werden. Übernachtungskosten können in tatsächlich nachgewiesener Höhe steuermindernd als **Betriebsausgaben** (falls der Unternehmer selber ins Ausland reist) oder als **Werbungskosten** (bei Arbeitnehmern) abgezogen werden.

Für **Übernachungskosten** sind die Pauschbeträge **nur dann anwendbar**, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten **erstattet**. Die Finanzverwaltung hat die Pauschbeträge mit Wirkung ab dem 01.01.2010 neu gefasst.

Hinweis: Die Übersicht kann im Internet (www.bundesfinanzministerium.de) heruntergeladen werden. Bei Bedarf informieren wir Sie gerne über die für Ihr Zielland geltenden steuerlichen Beträge.

5. ... für Hausbesitzer

Gewerblicher Grundstückshandel

Wertung nach objektiven Kriterien maßgeblich!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in der Vergangenheit häufig Streitfälle zum **gewerblichen Grundstückshandel** entschieden. Die Finanzverwaltung unterstellt einen solchen

- bei einer Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines Fünfjahreszeitraums und
- bei Veräußerung mit unbedingter Veräußerungsabsicht.

Im Gegensatz zur privaten Vermögensverwaltung können Sie bei einem gewerblichen Grundstückshandel keine Abschreibungen auf Gebäude des Umlaufvermögens vornehmen, die stillen Reserven sind steuerverstrickt und der Gewinn unterliegt der Gewerbesteuer. In einem aktuellen Fall hatte ein Steuerpflichtiger einen Verlust aus der Veräußerung von zwei Objekten erzielt. Er hatte beim Finanzamt und seiner Gemeindebehörde einen Gewerbebetrieb angemeldet und Dritten gegenüber erklärt, er sei gewerblicher Grundstückshändler. Die Finanzverwaltung hat jedoch einen gewerblichen Grundstückshandel verneint, so dass der

Verlust nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden konnte. Der BFH entschied, dass für die **steuerrechtliche Qualifizierung** einer Tätigkeit nicht die vom Steuerpflichtigen subjektiv vorgenommene Beurteilung maßgeblich ist, sondern vielmehr **eine Wertung nach objektiven Kriterien**.

Hinweis: Haben Sie aus der Veräußerung eines oder mehrerer Grundstücke einen Verlust erlitten, sollten Sie frühzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater suchen, um diesen Verlust möglichst mit anderen Einkünften verrechnen zu können.

Jahrelanger Leerstand

BFH nimmt Vermieter in die Pflicht!

Sind Sie Eigentümer einer seit Jahren **leerstehenden Immobilie**? Ist es Ihnen trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, das Objekt zu vermieten? Bislang konnten Sie die **Verluste** aus dem Leerstand eines Vermietungsobjekts in der Regel **steuermindernd geltend machen**.

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass Vermieter in solchen Fällen künftig stärker gefordert werden. Zeigt sich aufgrund der bislang vergeblichen Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist, müssen Vermieter zielgerichtet darauf hinwirken, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen. Dies schließt unter Umständen auch bauliche Umgestaltungen ein.

Nach Auffassung des BFH können die Verluste aus dem Leerstand eines Vermietungsobjekts nur steuermindernd berücksichtigt werden, wenn Sie als Vermieter nachweisen, dass Sie die Absicht haben, dauerhaft einen Überschuss zu erwirtschaften. Das ist laut BFH aber nicht der Fall, wenn Sie untätig bleiben und den Leerstand hinnehmen.

Hinweis: Die Einkünfteerzielungsabsicht sollte bei einer leerstehenden Immobilie anhand von objektiven Merkmalen (z.B. Zeitungsinserate oder Einschaltung eines Maklers) nachgewiesen werden. Bei längerem Leerstand empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Jährlich anfallender Erhaltungsaufwand ist nicht abziehbar

Als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können Sie sämtliche Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen geltend machen. Erhaltungsaufwendungen können aber insoweit nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden, als die ihnen zugrundeliegenden Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und - ohne Umsatzsteuer - 15 % der Anschaffungskosten

übersteigen (sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Laut Bundesfinanzhof (BFH) können **Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Gebäudeanschaffung** - unabhängig davon, ob sie auf jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten beruhen - **nicht als Erhaltungsaufwand** abgezogen werden, **wenn sie im Rahmen einheitlich zu würdigender Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen anfallen**. Zwar gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen laut BFH auch Schönheitsreparaturen, allerdings sind diese im Zusammenhang mit einer Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme jedoch in die Prüfung, ob die 15%-Grenze eingehalten wird, mit einzubeziehen.

Hinweis: Sie sollten darauf achten, die 15%-Grenze für alle Maßnahmen innerhalb der Dreijahresfrist einzuhalten. Denn nur dann können Ihre Aufwendungen als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden.

Vermietung gemischtgenutzter Gebäude

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für die Errichtung

Vermieten Sie ein Gebäude teils umsatzsteuerpflichtig und teils umsatzsteuerfrei, konnten Sie in den Jahren 2002 und 2003 die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel beantragen. Darunter versteht man das Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, zum Gesamtumsatz. Strittig war allerdings, ob umsatzsteuerpflichtige Zuschüsse von Apothekern für die Ansiedlung von Arztpraxen und somit für die umsatzsteuerfreie Vermietung bei der Vorsteueraufteilung eines gemischtgenutzten Gebäudes in den Umsatzschlüssel einzubeziehen sind.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) besteht zwischen den Aufwendungen für die Errichtung eines Gebäudes, das an Arztpraxen vermietet wird, und den Zahlungen eines Apothekers an den Vermieter, damit dieser das Gebäude an Ärzte vermietet, **kein** zum Vorsteuerabzug berechtigender direkter und unmittelbarer **Zusammenhang**. Diese Zahlungen sind deshalb bei der **Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Maßgabe des Umsatzschlüssels nicht** zu berücksichtigen.

Hinweis: Seit dem **Veranlagungszeitraum 2004** ist die Vorsteueraufteilung bei gemischtgenutzten Gebäuden nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu denjenigen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Die Finanzverwaltung hat durch die gesetzliche Neuregelung das **Wahlrecht hinsichtlich der Vorsteueraufteilung faktisch beseitigt**. Dennoch können Sie die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel unter Hinweis auf ein beim BFH anhängiges Revisionsverfahren beim Finanzamt beantragen.